

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Twist

(Einschließlich der 1., 2., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12. und 13. Änderung,
Stand: 21.06.2017)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 04.03.1955 (Nds. GVBl. S. 55) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Gemeinde Twist am 18.12.1975 folgende Satzung, zuletzt geändert am 21.06.2017, über die Erhebung von Gebühren für die in kommunaler Trägerschaft stehenden Friedhöfe in der Gemeinde Twist beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

Zur Deckung der Kosten für die Friedhöfe der Gemeinde Twist werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

1.0 Für die Vergabe von

1.1	Reihengräber für Personen bis 5 Jahre	160,00 €
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	480,00 €
1.2.1	Rasenreihengrabstellen im „offenen Belegungsfeld“ je Grabstelle	1.200,00 €
1.2.2.	Rasenuerngrabstelle im „offenen Belegungsfeld“ je Grabstelle	355,00 €
1.3	Familiengrabstätten mit 2 Grabstellen	1.390,00 €
1.4	Familiengräber mit mehr als 2 Grabstellen je weitere Grabstelle	695,00 €
1.5	Urnengrabstätten mit einer Stelle	150,00 €
1.6	Urnengrabstätten mit zwei Grabstellen	300,00 €
1.7	Urnengrabstätten mit mehr als zwei Grabstellen je weitere Urnengrabstelle	150,00 €

2.0 Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes pro Jahr
und Grabstelle 16,00 €

2.0.1 Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes
pro Jahr und Rasenreihengrabstelle in
„offenen Belegungsfeldern“ 51,00 €

2.0.2 pro Jahr und Rasenuerngrab in
„offenen Belegungsfeldern“ 23,00 €

2.0.3 Für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes
pro Jahr und Grabstelle in Urnengrabstätten oder
Reihengrabstätten für Personen bis 5 Jahre 5,50 €

2.1	Für die Verlängerung der Nutzungszeit bei Reihengräbern um 30 Jahre Gebühren gemäß Ziffer 1.1 bzw. 1.2 bei Familiengräbern um 40 Jahre Gebühren gemäß Ziffer 1.3 bis Ziffer 1.4 bei Urnengrabstätten um 30 Jahre Gebühren gemäß Ziffer 1.5 bis Ziffer 1.7 bei „offenen Belegungsfeldern“ um 30 Jahre Gebühren gemäß Ziffer 1.2.1 und 20 Jahre gem. Ziffer 1.2.2	
3.0	Für die Benutzung der Leichenhalle	275,00 €
3.1	Für die Aufbewahrung von Leichen, die außerhalb der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Twist beigesetzt werden sollen, je angefangenen Tag	70,00 €
4.0	Für Tätigkeiten des Totengräbers	
4.1	Grabaushub	
4.1.1	bei Personen bis 5 Jahren	230,00 €
4.1.2	bei Personen über 5 Jahren	460,00 €
4.1.3	bei Urnenbeisetzung	140,00 €
4.1.4	bei Erdrasengräbern	520,00 €
4.2	bei Ausgrabung	
4.2.1	bei Personen bis 5 Jahren	230,00 €
4.2.2	bei Personen über 5 Jahren	460,00 €
4.2.3	bei Urnen	140,00 €
4.4	bei Umbettung	
4.4.1	bei Personen bis 5 Jahren	460,00 €
4.4.2	bei Personen über 5 Jahren	920,00 €
4.4.3	bei Urnen	280,00 €
5.0	Sonderleistungen	
5.1	Abräumen einer Grabstelle	200,00 €
5.2	Sonstige Leistungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet	

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe und deren Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Die Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebührenpflicht und –schuld entsteht mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Inanspruchnahme einer Grabstätte beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht an ihr begründet oder verlängert wird (Verleihung oder Verlängerung des Nutzungsrechts).
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Nutzung einer Grabstätte wird bereits bei der Begründung des Nutzungsrechts und auch bei der Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben.
- (4) Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Alle Zahlungen sind an die Gemeindekasse Twist zu leisten.
- (6) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Härteklauseel

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet oder ganz oder teilweise erlassen werden.

§5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. August 2017 in Kraft.

Twist, den 21. Juni 2017

Schmitz
Bürgermeister